



HVBG

HVBG-Info 18/1990 vom 09.08.1990, S. 1499 - 1501, DOK 484.3/017-BSG

**Wiederaufgelebte Witwenrente - Anrechnung von RV-Rentenansprüchen
aus der zweiten Ehe - Abzug von Beiträgen zur KVdR - BSG-Urteil
vom 14.02.1990 - 9a/9 RV 1/89**

Wiederaufgelebte Witwenrente - Anrechnung von Rentenansprüchen
aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus der 2. Ehe - Abzug von
Beiträgen zur KVdR;

hier: BSG-Urteil vom 14.02.1990 - 9a/9 RV 1/89 -

Das BSG hat mit Urteil vom 14.02.1990 - 9a/9 RV 1/89 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Die wiederaufgelebte Witwenversorgung ist nicht um den Betrag zu
erhöhen, der aus den beitragspflichtigen Bezügen nach dem
2. Ehemann an die KVdR abzuführen ist.

Orientierungssatz:

Der im Versorgungsrecht geltende Grundsatz der Subsidiarität der
Krankenbehandlung gilt gerade auch für den Fall einer
wiederaufgelebten Witwenversorgung. Auch unter
verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist der systemgerechte
Vorrang der KVdR vor der subsidiären Krankenbehandlung nach den
BVG nicht zu beanstanden.